Steueränderungsgesetz 2003

Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Gesetzgebungsverfahren:
(BR = Bundesrat, BT = Bundestag)

- Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 630/03 = BT-Drucksache 15/1621) und der Koalitionsfraktionen (BT-Drucksache 15/1562);
- Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 15/1798);
- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (BT), BT-Drucksachen 15/1928 und 15/1945;
- Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses durch den Bundestag am 07.11.2003 (BR-Drucksache 802/03);
- Zustimmung des Bundesrates am 28.11.2003.

Nachfolgend werden die beschlossenen Gesetzesänderungen dargestellt.

Die Begründung zum Gesetzentwurf ist im Anschluss an die jeweiligen Änderungen kursiv abgedruckt.

Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses sind in Fußnoten erläutert.

Artikel 4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 4 (Umsatzsteuergesetz 1999)

1. Allgemeines zur Einführung einer Steuerlagerregelung bei der Umsatzsteuer
Durch die sog. 2. Vereinfachungsrichtlinie (Richtlinie 95/7/EWG des Rates vom 10. April 1995, ABl. EG 1995 Nr. L 102 S. 18) sind mit der Neufassung von Artikel 16 der 6. EGRichtlinie Rahmenbedingungen zur Gewährung einer Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze im Zusammenhang mit einem von jedem EU-Mitgliedstaat selbst zu definierenden Umsatzsteuerlager festgesetzt worden. Durch die Regelung soll eine Gleichbehandlung von bestimmten Gemeinschaftswaren mit Drittlandswaren in Zolllagern erreicht werden.

Nach dieser Regelung können die EU-Mitgliedstaaten – vorbehaltlich einer Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses nach Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie – unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Lieferungen in ein Verbrauchsteuerlager oder bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren in ein von ihnen selbst definiertes Umsatzsteuerlager sowie für in diesen Lagern bewirkte Lieferungen und Dienstleistungen einführen. Der Steueranspruch entsteht mit der Entnahme aus dem entsprechenden Umsatzsteuerlager. Steuerschuldner ist derjenige, der die Entnahme veranlasst. Die Festlegung der Einzelheiten ist den EU-Mitgliedstaaten überlassen. Durch die Regelung soll insbesondere erreicht werden, dass nicht im Inland ansässige Unternehmer, die hier nur Umsätze im Zusammenhang mit Gegenständen erbringen, die sich in einem Umsatzsteuerlager befinden, sich nicht im Inland für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen müssen.

Die Frage der Einführung einer Umsatzsteuerlagerregelung ist nach Verabschiedung der 2. Vereinfachungsrichtlinie mehrfach erörtert worden. Die beteiligten Unternehmensverbände sahen jedoch für eine derartige Regelung kein besonderes Bedürfnis. Es wurde deshalb davon abgesehen, dem Gesetzgeber eine dahingehende Regelung vorzuschlagen.

In letzter Zeit hat sich herausgestellt, dass die Abwicklung von Umsätzen, bei denen die Ware nicht bewegt wird, bei bestimmten Fallkonstellationen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Unter Beteiligung von Unternehmensverbänden wurde deshalb eine Regelung erarbeitet, nach der Umsätze im Zusammenhang mit Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden, zunächst steuerfrei gestellt werden. Eine Steuerbelastung erfolgt mit der Auslagerung. Durch diese Regelung wird die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen inländischen Unternehmer, insbesondere von Lagerhaltern, erheblich verbessert. Außerdem müssen sich nicht im Inland ansässige Unternehmer, die hier derartige Waren liefern, im Inland nicht für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen. Die nach Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie erforderliche Konsultation des Mehrwertsteuer-Ausschusses ist eingeleitet.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a, b und e, Nr. 6 bis 8 Buchst. a, Nr. 10 Buchst. a, Nr. 11 Buchst. b, Nr. 12 Buchst. c, Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 21 Buchst. c, Nr. 23, Nr. 24 Buchst. a, Nr. 26 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c, Nr. 27, Nr. 28 Buchst. a, Nr. 34, Artikel 5 Nr. 6 und Artikel 9 Nr. 2.

2. Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie)
Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Dezember 2001 die Richtlinie 2001/115/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung (Rechnungsrichtlinie) verabschiedet (ABl. EG 2002 Nr. L 15 S. 24). Durch die Rechnungsrichtlinie werden die obligatorischen Angaben in der Rechnung für den Bereich des Umsatzsteuerrechts harmonisiert. Darüber hinaus wird u.a. für die Rechnungstellung durch Dritte und die Abrechnung durch Gutschrift sowie die elektronische Rechnungstellung ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen geschaffen. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Rechnungsrichtlinie hat auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Dieser ist künftig nur noch bei Besitz einer den Vorschriften entsprechenden richtigen und vollständigen Rechnung möglich.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 4 Nr. 5, Nr. 14 bis 16, Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 24 Buchst. b, Nr. 28 Buchst. b, Nr. 29 bis 32 Buchst. a, Nr. 33 Buchst. a und b, Artikel 5 Nr. 2 bis 5, Artikel 6.

3. Weitere Änderungen
Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, der Sicherung der Steuerbasis sowie der Rechtsbereinigung oder sind redaktioneller Art.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.“

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Verwirklichung des umsatzsteuerrechtlichen Einfuhrtatbestandes setzt voraus, dass ein Drittlandsgegenstand in das Inland verbracht wird und dieser Vorgang hier steuerbar ist. Für den umsatzsteuerrechtlichen Einfuhrtatbestand ist damit nicht allein entscheidend, dass der Gegenstand aus dem Drittland in das Inland gelangt, sondern hier auch grundsätzlich der Besteuerung unterliegt, d.h. im Regelfall eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht. Danach liegt z.B. keine Einfuhr im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vor, wenn sich die Drittlandsware in einem zollrechtlichen Versandverfahren befindet.

Die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)
Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG passt das Umsatzsteuerrecht dem Zollrecht an. Im Ergebnis wird der Begriff des Freihafens auf die Freizone des Kontrolltyps I beschränkt.

Seit dem 19. Dezember 2000 sieht das EG-Zollrecht neben dem herkömmlichen Freizonentyp einen weiteren Typ (Kontrolltyp II) vor, der hinsichtlich der Förmlichkeiten und der Art der Überwachung dem Zolllagerrecht angenähert und anders als die traditionelle Freizone nicht von einer zollamtlich überwachten Begrenzung (Zollzaun) umgeben ist, Art. 168a Zollkodex (ZK). Die zollamtliche Überwachung einer Freizonengrenze soll nur bei Freizonen des herkömmlichen Typs i. S. des Art. 167 Abs. 3 ZK i. V. m. Art. 799 Buchstabe a Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), d. h. des Kontrolltyps I, stattfinden.

Durch die Änderung wird den vorgenannten zollrechtlichen Änderungen Rechnung getragen. Die Freizonen des Kontrolltyps I werden weiterhin umsatzsteuerrechtlich als Drittlandsgebiet behandelt und die Freizonen des neuen Typs i.S. des Art. 168a ZK i.V.m. Art. 799 Buchstabe b ZK-DVO, d.h. des Kontrolltyps II, werden umsatzsteuerrechtlich als Inlandsgebiet betrachtet. Die aufgrund der fehlenden räumlichen Begrenzung bestehende Missbrauchsanfälligkeit der Freizonen des Kontrolltyps II wird durch die Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Inland eingeschränkt und Besteuerungslücken bei Umsätzen mit Gemeinschaftswaren geschlossen. Damit wird auch dem jeweiligen wirtschaftlichen Interesse an der Einrichtung von den zollrechtlichen Bestimmungen unterfallenden Freizonen sowohl mit umsatzsteuerrechtlichem Drittlands- als auch mit Inlandsstatus entsprochen.

Entsprechend den Gewohnheiten im Rechts- und Geschäftsverkehr wird der Begriff des „Freihafens“ im Umsatzsteuergesetz weiter verwendet.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9a Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet und handelt er dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, gilt diese Leistung als an ihn und von ihm erbracht."

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 9a Satz 2)
Folgeänderung aus der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG (beschränkter Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen). Nach der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG ist die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG schloss dies bisher aus.

Zu Buchstabe b (Absatz 11)
Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungskommission).

Im bisherigen § 3 Abs. 11 UStG war die Dienstleistungskommission nicht abschließend geregelt. Zwar können die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie abweichende Vorschriften von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie anwenden, aber aus Gründen der Rechtssicherheit wird nunmehr die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie vollständig umgesetzt. Dies entspricht im Ergebnis der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Dienstleistungskommission durch „richtlinienkonforme Auslegung des § 3 Abs. 3 und Abs. 11 UStG" auch im deutschen Umsatzsteuerrecht anzuwenden sei.

Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie bestimmt einen Unternehmer, der sich in die Erbringung einer sonstigen Leistung im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung einschaltet, fiktiv zum Empfänger der ersten und zum Erbringer der zweiten Leistung. Es wird eine Leistungskette fingiert. Die beiden Leistungen sind vom Inhalt her gleich, jede aber gesondert für sich nach den allgemeinen Regeln des UStG zu beurteilen. Die Fiktion bezieht sich auf die Leistungen und nicht auf die leistenden Personen.

Der Unternehmer erbringt nicht noch eine (andere) Leistung (Vermittlungsleistung). Die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen für die Dienstleistungskommission sind bewusst abweichend vom Zivilrecht geregelt. Die Fiktion vollzieht umsatzsteuerrechtlich ebenso wie beim Kommissionsgeschäft nach § 3 Abs. 3 UStG die zivilrechtlich vereinbarte Geschäftsbesorgung nicht nach. Der Unternehmer darf daher über die zivilrechtlich vereinbarte Geschäftsbesorgung gegenüber dem Auftraggeber keine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. die folgenden Umsätze:

a) die Lieferungen der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Zusammenhang mit der Lieferung in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Mit der Auslagerung eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager entfällt die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, den der Auslagerung vorangegangenen innergemeinschaftlichen Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr; dies gilt nicht, wenn der Gegenstand im Zusammenhang mit der Auslagerung in ein anderes Umsatzsteuerlager im Inland eingelagert wird. Eine Auslagerung ist die endgültige Herausnahme eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager. Der endgültigen Herausnahme steht gleich der sonstige Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Erbringung einer nicht nach Buchstabe b begünstigten Leistung an den eingelagerten Gegenständen,

b) die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Gegenstände so aufbereitet werden, dass sie zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeignet sind.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen an Unternehmer, die diese zur Ausführung von Umsätzen verwenden, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein. Umsatzsteuerlager kann jedes Grundstück oder Grundstücksteil im Inland sein, das zur Lagerung der in Anlage 1 genannten Gegenstände dienen soll und von einem Lagerhalter betrieben wird. Es kann mehrere Lagerorte umfassen. Das Umsatzsteuerlager bedarf der Bewilligung des für den Lagerhalter zuständigen Finanzamtes. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers besteht und der Lagerhalter die Gewähr für dessen ordnungsgemäße Verwaltung bietet;

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummern 4a und 4b - neu -)

Zu § 4 Nr. 4a - neu -
Wird ein Gegenstand in ein im Inland belegenes Steuerlager geliefert (Einlagerung), ist diese Lieferung steuerfrei. Ebenso werden die Lieferungen von Gegenständen, die sich im Steuerlager befinden (Lagerlieferungen), sowie bestimmte damit unmittelbar zusammenhängende Leistungen (auch Beförderungen innerhalb eines Umsatzsteuerlagers) steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung für die Lieferung gilt auch dann, wenn der Gegenstand der Lieferung vom liefernden Unternehmer oder seinem Abnehmer in ein anderes im Inland belegenes Steuerlager befördert oder versendet wird.

Wird der Gegenstand aus dem Steuerlager ausgelagert, ist die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, der der Auslagerung vorangegangene innergemeinschaftliche Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr zu besteuern. Dieser Umsatz muss nicht

in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Auslagerung stehen. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Auslagerer. Der Auslagerer (d. h. derjenige, der den Gegenstand aus dem Steuerlager entnimmt) ist Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 oder 6 UStG. Ihm obliegen auch die Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten für die Auslagerung.

Gelangt der Gegenstand beim Verlassen des Steuerlagers in ein Drittland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist die damit verbundene Lieferung entweder als Ausfuhrlieferung oder als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei (§ 4 Nr. 1, §§ 6, 6a UStG).

Auslagerung ist der tatsächliche Vorgang der endgültigen Herausnahme eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager. Auslagerung kann auch die nicht begünstigte Verwendung oder Aufbereitung eines Gegenstandes sein (z. B. Lieferung an einen Nichtunternehmer oder Entnahme für nichtunternehmerische Zwecke). Der Vorgang der Auslagerung setzt keine Leistung zwischen zwei Leistungspartnern voraus.

Auslagerer ist der Unternehmer, der im Zeitpunkt der Auslagerung die Verfügungsmacht über den Gegenstand hat.

Dem Auslagerer muss eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden sein. Nicht im Inland ansässige Auslagerer müssen sich daher im Inland bei dem örtlich zuständigen Finanzamt registrieren lassen.

Als Umsatzsteuerlager kommt jeder Ort im Inland in Betracht, der zur Lagerung der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände geeignet ist. Umsatzsteuerlager können auch in den Räumen oder an jedem anderen Ort, der als Zolllager zugelassen wurde, errichtet werden.

Als Lagerhalter kommt jeder Unternehmer in Betracht, der die begünstigten Gegenstände in seinem Unternehmen lagern kann. Die Einrichtung und der Betrieb eines Umsatzsteuerlagers müssen vom zuständigen Finanzamt bewilligt worden sein. Der Lagerhalter soll hierzu in seinem schriftlichen Antrag insbesondere folgende Angaben machen:

- Ort und Anschrift des Umsatzsteuerlagers sowie der dazugehörigen Lagerstätten,

- Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme,

- Beschreibung der Gegenstände gemäß Anlage 1, die gelagert werden sollen.

Außerdem ist das wirtschaftliche Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers darzulegen. Dieses kann regelmäßig angenommen werden, wenn die zu lagernden Gegenstände mehrfach ohne Warenbewegung umgesetzt werden sollen (z. B. an Warenterminbörsen).

[4. § 4 wird wie folgt geändert:]

[a] Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:]

> **4b.** die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen, wenn der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand der Lieferung einführt. Dies gilt entsprechend für Lieferungen, die den in Satz 1 genannten Lieferungen vorausgegangen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein;“

Zu § 4 Nr. 4b - neu -
Durch die Regelung werden Lieferungen von Gegenständen befreit, die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden, wenn der Abnehmer der Lieferung oder ein späterer Abnehmer dieses Verfahren beendet. Eine Besteuerung wird durch die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sichergestellt. Unternehmer, die nur Drittlandswaren liefern, die sich nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden, müssen sich nicht im Inland für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen. Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 7 Nr. 2 UStG, § 50 UStDV wird durch die neue Befreiungsregelung entbehrlich.

Die Befreiung gilt nicht, wenn der Lieferer oder dessen Beauftragter den Gegenstand einführt. Dadurch wird ein unversteuerter Letztverbrauch in den Fällen vermieden, in denen der Abnehmer nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine doppelte Belastung wird durch den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer beim Lieferer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG ausgeschlossen.

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG) geht der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 4b UStG vor.

b) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4b“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a)
Die Steuerbefreiung für Vermittlungsleistungen wird um die Vermittlung der nach § 4 Nr. 4a und 4b UStG befreiten Umsätze erweitert.

[4. § 4 wird wie folgt geändert:]

c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

bb) In Satz 4 Buchstabe b wird die Angabe „9021.19“ durch die Angabe „9021 10“ ersetzt.

Zu Buchstabe c (Nummer 14)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)
Die Regelung dient der Anpassung an die Rechtsprechung, nach der die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG unabhängig von der Rechtsform des Unternehmers ist. Eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG kann somit auch dann vorliegen, wenn es sich nicht um eine freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt.

Der Verweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist daher zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 Buchstabe b)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Befunderhebung“ werden ein Komma und die Wörter „Einrichtungen zur Geburtshilfe“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „oder bei von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr die Kosten der stationären Aufnahme (Sozialpflege) in mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflegetage von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen“ eingefügt.

Zu Buchstabe d (Nummer 16)
Die Ergänzung dient der Klarstellung von § 4 Nr. 16 UStG dahin, dass auch die mit dem Betrieb der von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe (z.B. Entbindungsheim, Geburtshaus) eng verbundenen Umsätze in Form von Unterkunft, Pflege und Verpflegung einer Wöchnerin sowie Versorgung des Kindes (Sozialpflege) unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift umsatzsteuerfrei sind.

[4. § 4 wird wie folgt geändert:]

e) Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“

Zu Buchstabe e (Nummer 19 Buchstabe a Satz 4)
Die Ergänzung verhindert die unbesteuerte Auslagerung von Gegenständen aus einem Steuerlager durch Blinde, deren Umsätze nach dieser Vorschrift steuerbefreit sind.

f) Nummer 21a wird aufgehoben.

Zu Buchstabe f (Nummer 21a)
Die Änderung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Mit Urteil vom 20. Juni 2002 - Rs. C-287/00 - hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Umsatzsteuerbefreiung der gegen Entgelt ausgeübten Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen nach § 4 Nr. 21a UStG gegen Artikel 2 der 6. EG-Richtlinie verstößt, da die entgeltliche Durchführung von Forschungsvorhaben durch staatliche Hochschulen nicht als eine mit dem Hochschulunterricht eng verbundene steuerfreie Tätigkeit im Sinne von Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-Richtlinie angesehen werden könne.

Die Befreiung ist daher aufzuheben.

5. § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muss in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein."

Zu Nummer 5 (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
Aufgrund der Neufassung des § 14 UStG wird wegen der notwendigen Änderung des Verweises in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG die Vorschrift neu gefasst.

6. § 4b Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der in § 4 Nr. 4 bis 4b und 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,"

Zu Nummer 6 (§ 4b Nr. 2)
Bei der Lieferung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Umsatzsteuerlager oder im Rahmen eines Zollverfahrens (Nichterhebungsverfahrens) verwirklicht der Abnehmer des gelieferten Gegenstandes einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Dieser Erwerb ist steuerfrei.

7. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;

5. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen."

Zu Nummer 7 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 - neu -)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 - neu -
Die Einfuhr von Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden sollen, ist steuerfrei. Die Absicht des Einführers, die Gegenstände einzulagern, reicht aus.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 - neu -
Wird eine Drittlandsware, die sich in einem Umsatzsteuerlager befindet, im Zusammenhang mit einer Einfuhr ausgelagert, ist die der Auslagerung vorangehende Lieferung oder der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Einfuhr zeitlich gesehen erst nach der Auslagerung erfolgt, wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Einfuhr nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 UStG steuerfrei gestellt, wenn Auslagerer der Lieferer ist und dieser gleichzeitig auch die Einfuhrumsatzsteuer schuldet.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Lieferungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sind die Kosten für die Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b und die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen."

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1" gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 - neu -)
Nach Artikel 16 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie muss bei einer Auslagerung (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG) die zu erhebende Umsatzsteuer der Höhe der Abgabe entsprechen, die bei der Besteuerung der Umsätze im Inland geschuldet worden wäre. Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz, für den die Steuerbefreiung wegfällt, ist daher um die Kosten für die an den Auslagerer erbrachten und nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b UStG steuerfreien Leistungen sowie um die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern zu erhöhen, soweit diese nicht bereits im Entgelt enthalten sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3)
Aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG werden die Verweise in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG redaktionell angepasst.

9. § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die im Ausland für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;“

Zu Nummer 9 (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
Aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird § 11 Abs. 3 Nr. 1 UStG entsprechend redaktionell angepasst.

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Nummer 7 Buchstabe b werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 2)
Zu Buchstabe a (Nummer 1 und 2)
Als Anlage 1 wird die Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können, eingefügt. Die bisherige Anlage wird Anlage 2. Der Verweis in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummer 7 Buchst. b)
Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) wurde mit Wirkung vom 1. April 2003 durch das Jugendschutzgesetz (BGBl. I 2002 S. 2730) ersetzt. Die bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG zitierte Kennzeichnungspflicht für Filme nach § 6 Abs. 3 JÖSchG wird nunmehr in § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG soll sich somit neben Filmen, die bereits nach § 6 Abs. 3 JÖSchG gekennzeichnet wurden, auch auf Filme erstrecken, die ab 1. April 2003 nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet wurden. Das Gesetzeszitat wird deshalb rückwirkend zum 1. April 2003 entsprechend angepasst (vgl. Artikel 21 Abs.3).

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. im Fall des § 14c Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;[1]

4. im Fall des § 14c Abs. 2 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“

b) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. im Fall des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Gegenstand aus einem Umsatzsteuerlager ausgelagert wird.“

Zu Nummer 11 (§ 13 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 und 4)

Zu Nummer 3
Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14c Abs. 1 UStG wird § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG redaktionell angepasst. Der nach § 14c Abs. 1 UStG aufgrund des unrichtigen Ausweises der Steuer geschuldete Mehrbetrag entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b Satz 1 UStG entsteht.

Zu Nummer 4
Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG wird § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG redaktionell angepasst. Der nach § 14c Abs. 2 UStG aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag entsteht im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Zu Buchstabe b (Nummer 9 - neu -)
Die neue Nummer 9 in § 13 Abs. 1 UStG regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei der Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager.

[1] Der 2. Halbsatz in Nr. 3 („spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung“) wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages eingefügt. Begründung: „Durch die Formulierung wird nunmehr klargestellt, dass die Steuer auch in Fällen entsteht, in denen eine überhöhte Steuer für nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze ausgewiesen wurde.“

12. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14c Abs. 1 der Unternehmer;“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. des § 14c Abs. 2 der Aussteller der Rechnung;“

c) Nach Nummer 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); daneben auch der Lagerhalter als Gesamtschuldner, wenn er entgegen § 22 Abs. 4c Satz 2 die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend aufzeichnet.“

Zu Nummer 12 (§ 13a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)
Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14c Abs. 1 UStG wird § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG redaktionell angepasst. Schuldner des Mehrbetrages ist im Fall des unrichtigen Steuerausweises der leistende Unternehmer.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)
Folgeänderung aus der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG wird § 13a Abs. 1 Nr. 4 UStG redaktionell angepasst. Schuldner des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages ist der Aussteller der Rechnung.

Zu Buchstabe c (Nummer 6 - neu -)
Die neue Nummer 6 in § 13a Abs. 1 UStG regelt die Steuerschuldnerschaft des Auslagerers bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager. Ist der Auslagerer der leistende Unternehmer, ergibt sich dessen Steuerschuldnerschaft bereits aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG. Mit der Steuerschuldnerschaft des Auslagerers sind auch Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten verbunden.

Zeichnet der Lagerhalter die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend auf, kann zur Sicherung des Steueranspruchs neben dem Auslagerer der Lagerhalter als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

12a. § 13b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:[2]

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,

2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder

3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr."

[2] Nr. 12a wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses eingefügt. Begründung:

„Derzeit schuldet bei einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den inländischen Streckenanteil, wenn die Leistung von einem im Ausland ansässigen Luftverkehrsunternehmen erbracht wird und es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (§ 13b Abs. 1 und 2 UStG).

Durch die Neufassung des § 13b Abs. 3 UStG werden die Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers um die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr erweitert. Hierdurch wird zum einen vermieden, dass die im Ausland ansässige Fluggesellschaft bei jeder von ihr erbrachten Personenbeförderung mit einem inländischen Streckenanteil prüfen muss, in welchen Fällen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Darüber hinaus wird erreicht, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer, an die derartige Leistungen erbracht werden, nicht in Deutschland zu Umsatzsteuerzwecken erfassen lassen müssen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Erklärungen für das Kalenderjahr abgeben müssen. Steuerschuldner bleibt in diesen Fällen der leistende Unternehmer."

13. Nach § 13b werden folgende §§ 13c und 13d eingefügt:

„§ 13c
Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen

(1) Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger nach Maßgabe des Absatzes 2 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Soweit der Abtretungsempfänger die Forderung an einen Dritten abgetreten hat, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt.

(2) Der Abtretungsempfänger ist **ab** dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die festgesetzte Steuer fällig wird, frühestens **ab dem** Zeitpunkt der Vereinnahmung der abgetretenen Forderung[3]. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete Steuer. Soweit der Abtretungsempfänger auf die nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen entsprechend. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.[4]

[3] Die fett gedruckten Formulierungen „ab“ und „ab dem“ wurden aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses eingefügt und sind an die Stelle der Formulierungen „in“ bzw. „im“ des Gesetzentwurfes getreten. Begründung:
„Die Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung oder Übertragung der abgetretenen Forderung möglich. Die im Gesetzentwurf enthaltene sprachliche Unklarheit wird korrigiert.“

[4] Abs. 3 wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses eingefügt. Begründung:

„Absatz 3 regelt, dass die Voraussetzungen für einen Haftungstatbestand auch für die Fälle der Verpfändung oder Pfändung von Forderungen zu prüfen sind. Soweit eine Forderung gem. §§ 1273 ff, 1279 ff BGB verpfändet wird, kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Inanspruchnahme des Pfandgläubigers erfolgen. Ähnlich wie bei der Sicherungsabtretung kann der Pfandgläubiger die Forderung bei Pfandreife einziehen und damit seine eigene Forderung gegen den Gläubiger befriedigen (§§ 1282, 1288 Abs. 2 BGB). Auch die vorgesehene Haftung des Vollstreckungsgläubigers bei der Pfändung von Forderungen ist sachgerecht, denn es macht keinen Unterschied, ob der leistende Unternehmer eine Forderung freiwillig als Sicherheit anbietet oder ob dessen Gläubiger in eine Forderung vollstreckt.

Um die Umgehung der Neuregelung für die Abtretung von Forderungen zu vermeiden, ist die Aufnahme einer Haftung bei Verpfändung oder Pfändung von Forderungen notwendig. In beiden Fällen kann sich der Gläubiger aus dem Bruttobetrag der Forderung befriedigen, während der Fiskus mit dem ihm zustehenden Umsatzsteueranteil ausfällt. Dabei ist in den Fällen der Verpfändung von Forderungen zu berücksichtigen, dass Pfandrechte an Forderungen in der Praxis wegen der Pflicht zur Anzeige an den Schuldner gem. § 1280 BGB nur selten bestellt werden.“

Zu Nummer 13 (§§ 13c und 13d - neu -)

Zu § 13c - neu -
§ 13c UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Haftungstatbestand für die Fälle, in denen ein Unternehmer eine Kundenforderung abtritt und der Abtretungsempfänger die Forderung einzieht oder an einen Dritten überträgt. Mit der Festsetzung der Haftungsschuld wird ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO begründet.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat. Der Abtretungsempfänger war bisher nicht verpflichtet, diese Umsatzsteuer, die zivilrechtlich Bestandteil der abgetretenen Forderung ist, an das Finanzamt abzuführen.

Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

§ 13c UStG beruht auf Artikel 21 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie.

<u>Zu Absatz 1</u>
Absatz 1 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Haftung. Der Abtretungsempfänger haftet für die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Der Abtretungsempfänger ist Unternehmer. Nach dem EuGH-Urteil vom 26. Juni 2003 (C-305/01) ist auch der, der das Ausfallrisiko für die an ihn abgetretene Forderung übernimmt (echtes Factoring), Unternehmer.*
- *Der leistende Unternehmer hat die festgesetzte Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet. In der festgesetzten Steuer muss die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer berücksichtigt sein.*
- *Der Abtretungsempfänger muss die abgetretene Forderung ganz oder teilweise vereinnahmt haben. Hat er sie teilweise vereinnahmt, erstreckt sich die Haftung nur auf die Umsatzsteuer, die im tatsächlich vereinnahmten Betrag enthalten ist. Hat er sie ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen, gilt dieses Rechtsgeschäft insoweit als Vereinnahmung, d.h. der Abtretungsempfänger kann für die im Gesamtbetrag der weiterübertragenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer in Haftung genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, welche Gegenleistung der ursprüngliche Abtretungsempfänger für die Übertragung der Forderung erhalten hat.*

Der Abtretungsempfänger wird nachrangig als Haftungsschuldner in Anspruch genommen, weil erst feststehen muss, dass der leistende Unternehmer die festgesetzte Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.

<u>Zu Absatz 2</u>
Absatz 2 regelt den Zeitpunkt und die Höhe der Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers durch Haftungsbescheid. Dieser ist durch das Finanzamt zu erstellen, das für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers zuständig ist. Das Finanzamt ermittelt zunächst die Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme nach Absatz 1. Der Abtretungsempfänger ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Haftungsbescheid in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Finanzbehörden dabei ein Ermessen eingeräumt ist. Auf ein Verschulden des leistenden Unternehmers oder des Abtretungsempfängers kommt es nicht an.

Die Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers ist frühestens im Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Übertragung der abgetretenen Forderung möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die festgesetzte und nicht oder nicht vollständig entrichtete Steuer in diesem Zeitpunkt bereits fällig ist.

Die Haftung des Abtretungsempfängers ist der Höhe nach zweifach begrenzt: auf den Betrag der im Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Steuer und auf die im vereinnahmten Betrag der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer.

Der Abtretungsempfänger kann sich der Haftungsinanspruchnahme entziehen, wenn er als Dritter Zahlungen im Sinne von § 48 AO zugunsten des leistenden Unternehmers bewirkt. Nach § 48 Abs. 2 AO kann sich ein Dritter (hier der Abtretungsempfänger) vertraglich verpflichten, für Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis einzustehen. Insoweit kann er nicht mehr für die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden.

Beispiele zur Ermittlung des Haftungsbetrages

Beispiel 1
Der leistende Unternehmer hat aufgrund einer Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Betrag in Höhe von 20.000 € an das Finanzamt zu entrichten. In der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist auch ein Forderungsbetrag in Höhe von 100.000 € enthalten, der zivilrechtlich zuzüglich 16.000 € Umsatzsteuer an den Abtretungsempfänger abgetreten worden ist, den dieser auch vereinnahmt hat. Der leistende Unternehmer entrichtet bei Fälligkeit nur einen Betrag in Höhe von 15.000 € an das Finanzamt.

Somit ist die Haftungsinanspruchnahme nur in Höhe von 5.000 € (20.000 € - 15.000 €) zulässig.

Beispiel 2
Wie Beispiel 1. Der leistende Unternehmer entrichtet die Steuer bei Fälligkeit nicht. Das Finanzamt stellt fest, dass der Abtretungsempfänger diese Forderung an einen Dritten für 80.000 € zuzüglich 12.800 € Umsatzsteuer übertragen hat.

Die Haftungsinanspruchnahme ist in voller Höhe von 16.000 € zulässig, weil die Forderung infolge der Übertragung an den Dritten als in voller Höhe vereinnahmt gilt.

Beispiel 3
Der leistende Unternehmer hat aufgrund der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Juli 2004 einen Betrag in Höhe von 20.000 € an das Finanzamt zu entrichten. In der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist auch ein Forderungsbetrag in Höhe von 100.000 € enthalten, der zivilrechtlich zuzüglich 16.000 € Umsatzsteuer an den Abtretungsempfänger abgetreten worden ist. Der leistende Unternehmer entrichtet bei Fälligkeit nur einen Betrag in Höhe von 5.000 € an das Finanzamt. Das Finanzamt stellt fest, dass der Abtretungsempfänger am 15. August 2004 aus der abgetretenen Forderung nur einen Teilbetrag in Höhe von 58.000 € erhalten hat.

Somit ist der Haftungstatbestand frühestens zum 15. August 2004 erfüllt. Der Haftungsbetrag ist der Höhe nach auf 15.000 € (20.000 € - 5.000 €) begrenzt. Wegen der nur teilweisen Vereinnahmung der Forderung ist der Abtretungsempfänger nur in Höhe von 8.000 € (in dem vereinnahmten Betrag enthaltene Steuer) in Anspruch zu nehmen.

[13. Nach § 13b werden folgende §§ 13c und 13d eingefügt:]

§ 13d
Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Der leistende Unternehmer haftet in den Fällen einer steuerpflichtigen Lieferung eines beweglichen Gegenstandes an einen anderen Unternehmer auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus diesem Umsatz nach § 17 berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die zu berichtigende Vorsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Satz 1 gilt nur, wenn der leistende Unternehmer die Steuer für diesen Umsatz schuldet.

(2) Der leistende Unternehmer ist **frühestens ab** dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer **nach Absatz 1 im Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist**[5]. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete Steuer. Hat der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet, haftet er nicht."

Zu § 13d - neu -
§ 13d UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Haftungstatbestand für die Fälle, in denen sich bei einer steuerpflichtigen Lieferung von beweglichen Gegenständen auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages die Bemessungsgrundlage geändert hat oder das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden oder die steuerpflichtige Lieferung rückgängig gemacht worden ist. In diesem Fall entsteht gegen den Leistungsempfänger ein Steuerrückforderungsanspruch aus der Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs (vgl. § 17 UStG). Der leistende Unternehmer haftet hierfür. Mit der Festsetzung der Haftungsschuld wird ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO begründet.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs dadurch entstehen, dass sich Unternehmer bei Mietkaufverträgen mit hoch preisigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Autokräne) über eine kreative Auslegung des Umsatzsteuerrechts unangemessene finanzielle Vorteile verschaffen. Im Zusammenhang mit offensichtlich „planmäßigen" Insolvenzen kommt es zu massiven Steuerausfällen. Bei Zahlungsunfähigkeit des Leistungsempfängers berichtigt der leistende Unternehmer seine Rechnung gegenüber diesem und vermindert entsprechend seine Umsatzsteuerzahllast gegenüber dem Finanzamt. Dagegen erhält der Fiskus die vom Leistungsempfänger zurückzuzahlenden Vorsteuerbeträge auf Grund dessen Zahlungsunfähigkeit nicht. Diese Steuerausfälle werden durch die Einführung einer Gesamtschuldnerschaft vermieden.

Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes. Sie beruht auf Artikel 22 Abs. 8 der 6. EG-Richtlinie.

[5] Die fett gedruckten Formulierungen „frühestens ab" und „nach Absatz 1 im Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist" wurden aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses eingefügt und sind an die Stelle der Formulierungen „in" bzw. „fällig wird" des Gesetzentwurfes getreten. Begründung:
„Der leistende Unternehmer kann erst ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuer in Anspruch genommen werden. Die vorher im Gesetzentwurf enthaltene sprachliche Unklarheit wird korrigiert."

Zu Absatz 1
Bei den Umsätzen, die eine Haftung auslösen können, kann es sich insbesondere um Lieferungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (z. B. Baukräne, ortsfest oder auf Schienen, Gerüste, Lastkraftwagen, Kipper, Sattelschlepper) handeln. Voraussetzung ist, dass die steuerpflichtigen Umsätze als Lieferungen anzusehen sind, obwohl ihnen kein Kaufvertrag zu Grunde liegt. Bei Mietverträgen im Sinne des § 535 BGB mit Recht zum Kauf liegen Lieferungen vor, wenn die getroffenen Vereinbarungen wesentlich von denen abweichen, die bei einer bloßen Gebrauchsüberlassung üblich sind. Der Vorgang entspricht in seinen Auswirkungen dem Kauf auf Abzahlung. Werden Gegenstände im Leasing-Verfahren überlassen, ist die Übergabe des Leasing-Gegenstandes durch den Leasing-Geber an den Leasing-Nehmer eine Lieferung, wenn der Leasing-Gegenstand einkommensteuerrechtlich dem Leasing-Nehmer zuzurechnen ist. Auch diese Lieferungen sind von § 13d UStG erfasst.

Der leistende Unternehmer haftet für die Steuer aus der Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Die Haftung knüpft an die beim Leistungsempfänger festgesetzte und bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtete Steuer an. Der leistende Unternehmer wird damit nachrangig als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Fälle des § 13b UStG bleiben von der Regelung des § 13d UStG unberührt.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt den Zeitpunkt und die Höhe der Inanspruchnahme des leistenden Unternehmers durch Haftungsbescheid. Dieser ist durch das Finanzamt zu erstellen, das für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständig ist. Das Finanzamt ermittelt zunächst die Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme nach Absatz 1. Der leistende Unternehmer ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Haftungsbescheid in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Finanzbehörden dabei ein Ermessen eingeräumt ist. Auf ein Verschulden des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers kommt es nicht an.

Der leistende Unternehmer kann erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuer in Anspruch genommen werden. Die Haftung des leistenden Unternehmers ist der Höhe nach zweifach begrenzt: auf den Betrag der im Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Steuer und maximal auf den Vorsteuerberichtigungsbetrag.

Der leistende Unternehmer kann sich der Haftungsinanspruchnahme entziehen, wenn er als Dritter Zahlungen im Sinne von § 48 AO zugunsten des Leistungsempfängers bewirkt. Nach § 48 Abs. 2 AO kann sich ein Dritter (hier der leistende Unternehmer) vertraglich verpflichten, für Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis einzustehen. Insoweit kann er nicht mehr für den Vorsteuerberichtigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Ausstellung von Rechnungen

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem dort bezeichneten Leistungsempfänger für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer[6],

3. das Ausstellungsdatum,

[6] Die 2. Alternative (USt-IdNr.) wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses angefügt. Begründung: „Sofern dem leistenden Unternehmer vom Bundesamt für Finanzen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, kann er in der Rechnung diese anstelle der ihm vom Finanzamt erteilten Steuernummer angeben. Dadurch wird einem seitens der Wirtschaft seit Einführung des § 14 Abs. 1a UStG 1999 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vielfach geäußerten Wunsch Rechnung getragen, wahlweise die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung anzugeben.“

4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),

5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und

8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.

(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,

2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,

3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,

4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder

5. Rechnungen berichtigt werden können.“

Zu Nummer 14 (§ 14 - neu -)

Zu Absatz 1
Die Definition des Begriffs der Rechnung wird aus dem ehemaligen § 14 Abs. 4 UStG in den neuen Absatz 1 übernommen und an die Vorgaben der Rechnungsrichtlinie angepasst.

§ 14 Abs. 1 UStG setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. c erster Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um. Danach sind Rechnungen auf Papier oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers der Rechnung, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Zustimmung des Empfängers der elektronischen Rechnung bedarf keiner besonderen Form; es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Wegen der zulässigen Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg wird der bisher verwendete Begriff der Urkunde (ehem. § 14 Abs. 4 UStG) durch den Begriff „Dokument" ersetzt.

Der zivilrechtliche Anspruch auf Rechnungserteilung bleibt durch § 14 UStG unberührt.

Zu Absatz 2
Der Inhalt des bisherigen § 14 Abs. 1 UStG wird im Wesentlichen in den neuen Abs. 2 übernommen und an die Vorgaben der Rechnungsrichtlinie angepasst. § 14 Abs. 2 beruht auf Art. 22 Abs. 3 Buchst. a erster und achter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie.

Neu ist, dass der Unternehmer im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 UStG (alt) nicht mehr nur auf Verlangen des Leistungsempfängers, sondern stets verpflichtet ist, bei Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen und an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, Rechnungen auszustellen.

Eine Gutschrift kann nunmehr auch bei Abrechnung über steuerfreie Umsätze erteilt werden. Außerdem ist die Ausstellung einer Gutschrift durch juristische Personen, soweit diese nicht Unternehmer sind und durch vom Leistungsempfänger beauftragte Dritte möglich. Sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm zugeleiteten Dokument widerspricht, weil z.B. eine Angabe in diesem Dokument unzutreffend ist, verliert die Gutschrift die Wirkung einer Rechnung. Da der Empfänger der Gutschrift (der leistende Unternehmer) nicht mehr zum gesonderten Ausweis der Steuer berechtigt sein muss, kann eine Gutschrift nunmehr zu einem unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 - neu) führen.

Der zur Abrechnung über den Leistungsaustausch Verpflichtete kann sich im Abrechnungsverfahren dritter Personen bedienen, dagegen nicht seines am Leistungsaustausch beteiligten Geschäftspartners.

Zu Absatz 3
§ 14 Abs. 3 UStG regelt die formellen Voraussetzungen für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. c zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um. Neben der elektronischen Rechnung, die die qualifizierte elektronische Signatur oder die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erfordert, sieht das Gesetz nunmehr auch die Übermittlung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG 1994 Nr. L 338 S. 98) vor. Hierbei ist allerdings zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung in Papierform oder in elektronisch übermittelter Form mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich. Damit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen. Die zusammenfassenden Rechnungen können für einen bestimmten Zeitraum (etwa: Tag, Woche, Dekade, Monat) übermittelt werden und

müssen für die einzelnen Umsätze eines Übertragungszeitraums die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge jeweils in einer Summe zusammenfassen.

Zu Absatz 4
§ 14 Abs. 4 UStG regelt die Pflichtangaben in einer Rechnung.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 9 Buchst. e der 6. EG-Richtlinie um. Neben den bisher schon nach § 14 Abs. 1 und 1a UStG (alt) erforderlichen Angaben sind das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum), eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) und der anzuwendende Steuersatz sowie in den Fällen der Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben.

Zu Absatz 5
§ 14 Abs. 5 setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. a zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um und entspricht der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 UStG (alt).

Zu Absatz 6
§ 14 Abs. 6 beruht auf Art. 22 Abs. 9 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie. Die Ermächtigung wird um eine Regelung ergänzt, nach der sich die nach § 14 Abs. 4 erforderlichen Angaben aus mehreren Dokumenten ergeben können. Dies ist insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge) und für die Ergänzung von fehlenden Rechnungsangaben von Bedeutung.

15. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a
Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

(1) Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 oder des § 3b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben sind.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet.

(3) Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Darin sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a). Satz 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 1b und § 2a.

(4) Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss auch die in § 1b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2a.

(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 1 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. In der Rechnung ist auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.

(6) In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25) und der Differenzbesteuerung (§ 25a) ist in der Rechnung auch auf die Anwendung dieser Sonderregelungen hinzuweisen. In den Fällen des § 25 Abs. 3 und des § 25a Abs. 3 und 4 findet die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) keine Anwendung.

(7) Wird in einer Rechnung über eine Lieferung im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auch auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Dabei sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.“

Zu Nummer 15 (§ 14a - neu -)
Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen des § 14 UStG unberührt. § 14a UStG ergänzt § 14 UStG. Dies schließt die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ein. Die bisher in § 14a geregelten Aufbewahrungspflichten sind nunmehr in § 14b enthalten.

Im Interesse einer einfacheren Handhabbarkeit wurde die Vorschrift neu gegliedert. Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung von neuen Fahrzeugen muss nun in jedem Fall die in § 1b Abs. 2 und 3 UStG bezeichneten Merkmale enthalten (Absatz 4 – neu). Neu ist auch, dass in den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG) und der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen in der Rechnung hinzuweisen ist (Absatz 6 – neu). Weitere materiellrechtliche Änderungen sind mit der Neugliederung nicht verbunden.

16. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b
Aufbewahrung von Rechnungen

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch:

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);

2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;

3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 schuldet, für den Leistungsempfänger.

(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.

(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.“

Zu Nummer 16 (§ 14b - neu -)
§ 14b UStG regelt die Aufbewahrung von Rechnungen.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie um und ersetzt § 14a Abs. 5 UStG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Absatz 1
Nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. d erster Unterabsatz hat der Unternehmer ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnung sowie die erhaltenen Rechnungen aufzubewahren. Diese Verpflichtung trifft ihn auch für Rechnungen, die von einem Dritten in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt wurden. Auch Gutschriften, die ein Dritter im Auftrag des Leistungsempfängers ausgestellt hat, muss er aufbewahren. Die Aufbewahrungsdauer ist gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. d vierter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie von den Mitgliedstaaten festzulegen. Der Zeitraum von zehn Jahren orientiert sich an der in § 147 Abs. 3 AO festgelegten Aufbewahrungsdauer für die in § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO bezeichneten Unterlagen und entspricht der bereits in § 14a Abs. 5 UStG 1999 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 festgelegten Aufbewahrungsdauer.

Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. § 147 Abs. 2 AO bleibt unberührt.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt in Satz 1 den Aufbewahrungsort der Rechnungen für im Inland und in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässige Unternehmer.

Bei elektronisch aufbewahrten Rechnungen (dabei muss es sich nicht um elektronische Rechnungen handeln) regelt Satz 2 einen abweichenden Aufbewahrungsort, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit eine vollständige Fernabfrage (Online- Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet ist, darf der Unternehmer die Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Die Aufbewahrung im Gebiet von Büsingen und auf der Insel Helgoland wird zugelassen, da es sich hierbei um deutsche Hoheitsgebiete handelt. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

Ein nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach § 14b Abs. 1 UStG aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift definiert den im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässigen Unternehmer im Sinne von § 14b Abs. 1 UStG.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift setzt Artikel 22a der 6. EG-Richtlinie um. Zur Sicherstellung der Umsatzsteuerkontrolle bei der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird den zuständigen Finanzbehörden ein staatenübergreifender Online-Zugriff auf die relevanten Unterlagen ermöglicht. Der staatenübergreifende Online- Zugriff der deutschen Steuerverwaltung ist im Hinblick auf das durch Artikel 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie nunmehr eingeräumte Recht des Unternehmers, die elektronischen Eingangs- und Ausgangsrechnungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzubewahren, unverzichtbar. Die Fristen für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der AO.
Für den Bereich der Ertragsteuern bestimmt sich der Aufbewahrungsort weiterhin nach § 146 Abs. 2 AO.

17. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c
Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

(1) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 1a[7] und in den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind."

Zu Nummer 17 (§ 14c - neu -)

<u>Zu Absatz 1</u>
Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14 Abs. 2 UStG (alt). Sie dient der Sicherung des Steueraufkommens.
Weist der Unternehmer in einer Rechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag aus, als er nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Wie bisher kann der Unternehmer den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen. In diesem Fall ist § 17 Abs. 1 UStG entsprechend anzuwenden mit der Folge, dass der Leistungsempfänger eventuell zu hoch geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen muss.

Neu ist, dass der Unternehmer in den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG den dann insoweit unrichtigen Steuerausweis erst berichtigen darf, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt hat. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt

[7] Die Fälle des § 1 Abs. 1a wurden aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses eingefügt. Begründung:
„Neu ist, dass der Unternehmer auch in den Fällen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a UStG) den insoweit unrichtigen Steuerausweis erst berichtigen darf, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Leistungsempfänder bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt hat. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragteller den unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf."

dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller den unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14 Abs. 3 UStG (alt). Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet wie bisher den ausgewiesenen Betrag. Dies betrifft vor allem Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG, gilt aber auch, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Neu ist, dass dem Schuldner eines unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages nach Beseitigung der Gefährdungslage für das Steueraufkommen die Möglichkeit zur Berichtigung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages eingeräumt wird. Die Regelung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. September 2000, C-454/98).

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verlangt, dass zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann, ohne dass eine solche Berichtigung vom guten Glauben des Ausstellers der betreffenden Rechnung abhängig gemacht werden darf, wenn der Aussteller einer Rechnung die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt hat. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist ausgeschlossen, wenn die berechnete Steuer vom Leistungsempfänger/Rechnungsempfänger nicht beansprucht worden ist oder ihm der Abzug versagt wurde; eine eingetretene Gefährdung wird beseitigt, wenn der in Anspruch genommene Vorsteuerabzug rückgängig gemacht wird und die entsprechenden Beträge an den Fiskus zurückgezahlt werden.

Diese Rechtsprechung wird durch § 14c Abs. 2 UStG umgesetzt. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf. Dieses Verfahren führt zur Vermeidung von Missbrauch und sichert damit das Steueraufkommen.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt[8]. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;“

bb) Nach Nummer 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „gilt“ und dem anschließenden Komma das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 1b wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.“

[8] Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde die im Gesetzentwurf zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 am Ende enthaltene Formulierung „und die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind“ gestrichen. Begründung:

„Die Änderung dient der wortgetreuen Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie. Danach ist u.a. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Leistungsempfänger über die abziehbare Vorsteuer eine nach Artikel 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie ausgestellte Rechnung besitzt. Artikel 22 Abs. 3 führt die Angaben auf, die eine Rechnung enthalten muss. Diese Vorschrift wird durch die §§ 14, 14a UStG-E umgesetzt.

Im Ergebnis wird der Vorsteuerabzug deshalb zugelassen, wenn der Leistungsempfänger über die abziehbare Vorsteuer eine nach §§ 14, 14a UStG-E ausgestellte Rechnung besitzt. Dies kommt durch den ersten Halbsatz des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E bereits zum Ausdruck. Der zweite Halbsatz, der eine aus der Sicht des Leistungsempfängers als unverhältnismäßig empfundene Interpretation enthielt, kann gestrichen werden.

Die Frage, welchen Anforderungen eine Rechnung im Einzelnen genügen muss, wird in einem BMF-Schreiben geregelt. Dabei wird der aus der Sicht des Leistungsempfängers bedeutsame Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel eine wichtige Rolle spielen.“

e) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und“

Zu Nummer 18 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummern 1 und 2)

Zu Nummer 1
Die Vorschrift regelt den Vorsteuerabzug.

Wie bisher wird an die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, angeknüpft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 S. 1 UStG).

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist zusätzlich, dass der Unternehmer im Besitz einer nach § 14 UStG ausgestellten Rechnung ist. Das bedeutet, dass eine Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die zusätzlichen Angaben nach § 14a UStG enthält. Fehlt eine der in § 14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die in § 14a UStG bezeichneten Angaben oder ist eine der Angaben unrichtig, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Der Vorsteuerabzug kann somit erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden. Die Vorschrift setzt Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie um.[9]

Satz 3 ist aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (alt) unverändert übernommen worden.

Zu Nummer 2
Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG.

Nach dieser Vorschrift liegt eine Einfuhr vor, wenn die Drittlandsware im Inland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wird. Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer ist derjenige berechtigt, der zu diesem Zeitpunkt die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand hat.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 - neu -)
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG regelt den Vorsteuerabzug für die vom Auslagerer geschuldete Umsatzsteuer, für die er nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG Steuerschuldner ist. Der Vorsteuerabzug ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG auch ohne gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung möglich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a Nr. 2 - aufgehoben -)
Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Regelung zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges für Reisekosten steht teilweise nicht im Einklang mit den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23. November 2000, V R 49/00, BStBl II 2001 S. 266, bezüglich des Vorsteueranspruchs aus Aufwendungen des Unternehmers, soweit er im eigenen Namen Übernachtungsleistungen seiner Arbeitnehmer bestellt hat und darüber in einer Rech-

[9] Die Begründung ist z.T. überholt, vgl. Fußnote 8.

nung ihm gegenüber abgerechnet wird, auf einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts (Artikel 17 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie) gegenüber der für den Unternehmer ungünstigeren Regelung des nationales Umsatzsteuerrechts erkannt. Die Finanzverwaltung hat die Konsequenzen aus diesem Urteil in dem BMF-Schreiben vom 24. März 2001 – IV B 7 – S 7303a – 20/01 (BStBl I 2001, S. 251) gezogen. Der Vorsteuerabzug wird seitdem im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung wieder gewährt. Aus den gleichen Gründen wird auch der Vorsteuerabzug, soweit es sich um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt und soweit der Unternehmer Leistungsempfänger ist, unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 zugelassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b - aufgehoben -)
Die Ermächtigung des Rates vom 28. Februar 2000 (2000/186/EG, ABl. EG 2000 Nr. L 59/12), auf die § 15 Abs. 1b UStG gestützt ist, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 ausgelaufen. Ein entsprechender Verlängerungsantrag war im Hinblick auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-17/01 nicht gestellt worden. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 kann sich der Unternehmer daher unmittelbar auf das für ihn günstigere Recht des Art. 17 der 6. EG-Richtlinie berufen.

Die Aufhebung der Vorschrift führt dazu, dass ein im Übrigen vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer den Vorsteuerabzug für das seinem Unternehmen zugeordnete Fahrzeug, das er nicht zu weniger als 10% unternehmerisch nutzt, in voller Höhe in Anspruch nehmen kann. Die private Nutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) der Besteuerung zu unterwerfen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 3 - neu -)
Die Vorschrift dient einer sachgerechten Aufteilung der Vorsteuern beim Bezug von Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Mit der Neuregelung wird die Verwendung des Umsatzschlüssels als alleiniger Aufteilungsmaßstab eingeschränkt. Nur dann, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist, ist der Umsatzschlüssel zugelassen.

Die Änderung ist notwendig, weil der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 17. August 2001, BStBl 2002 II S. 833, entschieden hat, dass die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach dem Verhältnis der Ausgangsumsätze als sachgerechte Schätzung i.S.d. § 15 Abs. 4 UStG anzuerkennen ist.

Die Anwendung des Umsatzschlüssels als Regel-Aufteilungsmaßstab würde jedoch insbesondere bei der Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden zu unzutreffenden Aufteilungsergebnissen führen und zudem im Hinblick auf die nach § 15a UStG vorzunehmende Vorsteuerberichtigung bei einem sich ändernden Umsatzschlüssel auch nicht praktikabel sein.

Die Anwendung dieses Umsatzschlüssels als Regel-Aufteilungsmaßstab ist durch die 6. EGRichtlinie jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Eine solche „Pro-rata"-Regelung (Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 2 i.V.m. Artikel 19 der 6. EG-Richtlinie) ist für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich, da sie nach Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 der 6. EG-Richtlinie davon abweichende Aufteilungsmaßstäbe festlegen können.

Beim Erwerb von Gebäuden kommt auch weiterhin eine Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Ertragswerte zu den Verkehrswerten in Betracht, da es sich hierbei nicht um eine Umsatzschlüssel-Methode i.S.d. Neuregelung handelt. Die Regelung entspricht Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie.

Zu Buchstabe e (Absatz 5 Nr. 2)
Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b UStG (alt) entfällt. Insbesondere aufgrund der geänderten Voraussetzungen für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer sind Erleichterungen hierfür nicht mehr erforderlich.

19. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Zu Nummer 19 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)
Aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG wird § 15a Abs. 3 UStG neu gefasst. § 15a Abs. 3 Nr. 2 UStG (alt) ist aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 - aufgehoben -)
Aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG ist § 15a Abs. 4 Satz 2 UStG aufzuheben.

20. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 16 Abs. 1 Satz 4)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unrichtigen und unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 1 und 2 UStG.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst[10]:

„Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat; auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten."

b) Absatz 2a Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4b wird die Angabe „§ 14 Abs. 3" durch die Angabe „§ 14c Abs. 2" ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Steuer für Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie sonstige Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen zwischen Unternehmern, die an einer Wertpapierbörse im Inland mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, verzichtet werden kann. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen."

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen."

[10] Die Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 beruht auf der Empfehlung des Finanzausschusses. Begründung:
„Ebenso wie Lohnsteuer-Anmeldungen sind grundsätzlich auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Voranmeldung in herkömmlicher Form abgeben wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Durch den Verweis auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird die ordnungsgemäße Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten sichergestellt."

Die im Gesetzentwurf in Artikel 4 Nr. 21 Buchst. a bis d enthaltenen Regelungen werden wegen der Einfügung des Buchstaben a zu den neuen Buchstaben b bis e.

Zu Nummer 21 (§ 18)[11]

Zu Buchstabe a (Absatz 2a Satz 4 - aufgehoben -)
Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I S. 3922) wurden Unternehmensgründer ab 2002 verpflichtet, im Jahr der Unternehmensgründung und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die bis dahin geltenden Regelungen zur Berechnung der tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Jahressteuer für Unternehmensgründer, die für die Frage maßgebend waren, für welchen Zeitraum sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, konnten entfallen. Der entsprechende Verweis auf diese Vorschriften für Unternehmensgründer mit Überschüssen zu ihren Gunsten ist gegenstandslos und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4b)
Aufgrund der Regelung des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 2 UStG wird das Zitat in § 18 Abs. 4b UStG geändert.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)
Aufgrund der Einführung der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 4b UStG ist die Ermächtigung in § 18 Abs. 7 Nr. 2 UStG nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift des § 18 Abs. 7 UStG ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d (Absatz 12 - neu -)
Durch die Regelung sollen Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmer und Steuerausfälle vermieden werden.

Die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen ist entweder im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) durchzuführen, wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird, oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG), wenn keine Drittlandsgrenze überschritten wird. Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken derzeit bereits nach § 18 Abs. 11 UStG an der umsatzsteuerlichen Erfassung dieser Personenbeförderungen im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen mit. Diese Kontrollen werden im Hinblick auf den Beitritt weiterer Staaten mit Grenzen zu Deutschland zur Europäischen Union an Bedeutung gewinnen, da die Beförderungseinzelbesteuerung an diesen Grenzen dann entfällt.

Durch die Regelung in § 18 Abs. 12 UStG wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 UStG), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs.1 Satz 2 UStG) bei dem für die Umsatzbesteuerung nach § 21 AO zuständigen Finanzamt anzuzeigen haben, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung, die während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen ist. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist im Rahmen der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG) auf die zu entrichtende Steuer anzurechnen.

Die Zolldienststellen werden diese Aufgabe mit ihren Mobilen Kontrollgruppen im Rahmen des bestehenden Personalkörpers und der bestehenden Ausrüstung übernehmen.

[11] Wegen der Änderung der Buchstabenbezeichnungen siehe Fußnote 10 am Ende.

22. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Mitwirkungspflichten Dritter bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten;“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Zu Nummer 22 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 - aufgehoben -)
Mit der Änderung wird auf die bisherige Verpflichtung des Unternehmers, Zusammenfassende Meldungen eigenhändig zu unterschreiben, verzichtet.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5 - neu -)
Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung nach § 18a Abs. 9 UStG auch Regelungen hinsichtlich der Mitwirkungs- und Prüfungspflichten Dritter (insbesondere der Programmhersteller) umfasst. Die Änderung orientiert sich an der derzeit gültigen Fassung des § 150 Abs. 6 AO, der die Ermächtigungsgrundlage für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6 - neu -)
Aufgrund der Einführung des neuen § 18a Abs. 9 Nr. 5 UStG wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6.

23. § 18e wird wie folgt gefasst:

„§ 18e
Bestätigungsverfahren

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt auf Anfrage

1. dem Unternehmer im Sinne des § 2 die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde;

2. dem Lagerhalter im Sinne des § 4 Nr. 4a die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters.“

Zu Nummer 23 (§ 18e)
Durch die Neuregelung in § 18e Nr. 2 UStG erhält der Lagerhalter die Möglichkeit, sich vom Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters sowie Namen und Anschrift bestätigen zu lassen.

24. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Abs. 2, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer."

b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1)" durch die Angabe „(§ 14 Abs. 4)" und die Angabe „(§ 14a Abs. 2)" durch die Angabe „(§ 14a Abs. 1, 3 und 7)" ersetzt.

Zu Nummer 24 (§ 19 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3)
Durch die Aufnahme des § 13a Abs. 1 Nr. 6 in Satz 3 UStG wird klargestellt, dass die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldete Steuer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt. Außerdem wird aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG das Zitat redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Satz 4)
Aufgrund der Neuregelung der §§ 14, 14a UStG werden die Zitate in § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG redaktionell angepasst.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abfertigungsplätze im Ausland, auf denen dazu befugte deutsche Zollbedienstete Amtshandlungen nach Absatz 2 vornehmen, gehören insoweit zum Inland. Das Gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Inland, soweit auf ihnen einzuführende Gegenstände befördert werden."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist."

Zu Nummer 25 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)
Aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird § 21 Abs. 2a UStG entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)
Redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung des Zitats.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 5)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG und der Voraussetzungen für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 14c Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 und wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge;“

cc) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Bemessungsgrundlage für Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.“

c) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Der Lagerhalter, der ein Umsatzsteuerlager im Sinne des § 4 Nr. 4a betreibt, hat Bestandsaufzeichnungen über die eingelagerten Gegenstände und Aufzeichnungen über Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b Satz 1 zu führen. Bei der Auslagerung eines Gegenstandes aus dem Umsatzsteuerlager muss der Lagerhalter Name, Anschrift und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters aufzeichnen.“

Zu Nummer 26 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 2 UStG und der dadurch notwendigen Änderung der Zitate in § 22 Abs. 1 Satz 2 UStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 Satz 1)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats in § 22 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unrichtigen und des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 1 und 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung der Zitate in § 22 Abs. 2 Nr. 4 UStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 9 - neu -)
Der Auslagerer muss die Bemessungsgrundlage einschließlich etwaiger Hinzurechnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG und den hierauf entfallenden Steuerbetrag für den der Auslagerung vorangehenden Umsatz aufzeichnen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4c - neu -)

Der Lagerhalter hat Aufzeichnungen zu führen über

- *die in das Umsatzsteuerlager eingelagerten Gegenstände;*
- *die im Zusammenhang mit den eingelagerten Gegenständen erbrachten Leistungen;werden Leistungen im Zusammenhang mit den eingelagerten Gegenständen nicht im Auftrag des Lagerhalters erbracht, hat er die Leistungen nur dem Grunde und der Art nach aufzuzeichnen;*
- *die ausgelagerten Gegenstände und die Identität des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters sowie deren inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.*

27. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

Zu Nummer 27 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

28. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage zu 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

Zu Nummer 28 (§ 25a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1 - aufgehoben -)
Aufgrund der Neufassung des § 14a UStG wird § 25a Abs. 6 Satz 1 UStG (alt) aufgehoben. Die Regelung ist nunmehr in § 14a Abs. 6 UStG enthalten.

29. In § 25b Abs. 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 14a Abs. 1a und 2“ durch die Verweisung „§ 14a Abs. 7“ ersetzt.

Zu Nummer 29 (§ 25b Abs. 2 Nr. 3)
Aufgrund der Neufassung des § 14a UStG werden die Zitate redaktionell angepasst.

30. § 25d wird wie folgt geändert:[12]

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der Kenntnis oder dem Kennen müssen ist insbesondere auszugehen, wenn der Unternehmer für seinen Umsatz einen Preis in Rechnung stellt, der zum Zeitpunkt des Umsatzes unter dem marktüblichen Preis liegt. Dasselbe gilt, wenn der ihm in Rechnung gestellte Preis unter dem marktüblichen Preis oder unter dem Preis liegt, der seinem Lieferanten oder anderen Lieferanten, die am Erwerb der Ware beteiligt waren, in Rechnung gestellt wurde. Weist der Unternehmer nach, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich begründet ist, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Nummer 30 (§ 25d Abs. 1 Satz 1)[13]
Aufgrund der Neufassung des § 14 UStG wird § 25d Abs. 1 Satz 1 UStG sprachlich überarbeitet.

[12] Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde bei § 25d Abs. 1 Satz 1 die Formulierung „oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen" angefügt und Abs. 2 neu eingefügt. Begründung:

„Die bundesweiten Erfahrungen der Finanzverwaltung und die sich damit deckenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes (Bericht vom 3. September 2003 zu Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, Vorschlage an den Gesetzgeber) zeigen eindeutig, dass die Vorschrift in der derzeit geltenden Fassung ins Leere läuft. Um den mit der Einführung der Vorschrift verfolgten Zweck- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges insbesondere in Form des Karusselbetruges - ist eine Ergänzung der Vorschrift angezeigt.

Die vorliegende Fassung orientiert sich an den Haftungstatbeständen, die in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich mit gutem Erfolg eingeführt wurden, um dem Karusselbetrug wirksam zu begegnen. Die Vorschrift sieht auch die Fiktion der Kenntnis und des Kennen müssens vor, gleichzeitig hat der potentielle Haftungsschuldner die Möglichkeit, die Fiktion zu widerlegen, wenn seine Preisgestaltung sachgerecht ist, so dass auch den Interessen der steuerehrliche Unternehmen Rechnung getragen wird. Die Vorschrift wird durch die vorgeschlagene Ergänzung zielführender. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist beachtet."

[13] Die Begründung ist überholt, vgl. Fußnote 12.

31. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 4)“ ersetzt.

Zu Nummer 31 (§ 26 Abs. 3 Satz 1)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Änderung des Zitats.

32. § 26a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“

Zu Nummer 32 (§ 26a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)
Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie bestimmt, dass der Unternehmer Kopien aller Rechnungen, die er selbst, ein Leistungsempfänger oder ein Dritter, sowie alle Rechnungen, die er erhalten hat, aufzubewahren hat. Artikel 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EGRichtlinie wird durch § 14b UStG umgesetzt. Die Neuregelung der Aufbewahrungspflichten erfordert auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften. Ordnungswidrig handelt demnach derjenige, der den sich aus § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG ergebenden Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt.

Zu Buchstabe b (Nummer 1a - neu -)
Durch die neue Nr. 1a in § 26a Abs. 1 UStG wird die Nichtvorlage der in § 18 Abs. 12 Satz 3 UStG bezeichneten Bescheinigung als Ordnungswidrigkeit geregelt.

Dadurch wird der Bedeutung des neuen § 18 Abs. 12 UStG Rechnung getragen, wonach im Ausland ansässige Unternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze beim zuständigen Finanzamt anzeigen müssen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen.

Über § 377 AO finden die für die Steuerordnungswidrigkeiten geltenden Regelungen Anwendung.

33. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrundeliegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen."

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem ... [*Einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags*] abgetreten, verpfändet oder gepfändet[14] worden sind. § 13d ist anzuwenden auf Mietverträge oder mietähnliche Verträge, die nach dem ... [*Einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags*] abgeschlossen worden sind."

[14] Die Formulierung „verpfändet oder gepfändet" wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses ergänzt. Begründung:
„Folgeänderung. Die Regelung bietet den betroffenen Unternehmern Vertrauensschutz. Unternehmer können nur als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Pfändung/Verpfändung nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages (voraussichtlich 7. November 2003) getätigt wird."

Zu Nummer 33 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG. Die nach § 14 Abs. 1a UStG (alt) in der Rechnung anzugebende Steuernummer des leistenden Unternehmers ist nunmehr Pflichtangabe in einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG (neu).

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der §§ 14 und 14a UStG und der dadurch notwendig gewordenen Änderung der Zitate.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG und der Neufassung des § 15a Abs. 3 Nr. 2 UStG. Durch den Wegfall des § 15 Abs. 1b UStG wird in den Fällen, in denen der nach § 15a Abs. 1 UStG maßgebliche Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, eine Berichtigung ausgelöst. Im Gegenzug ist die private Nutzung nach § 3 Abs. 9a UStG der Besteuerung zu unterwerfen. Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2004 angeschafft werden, kann der volle Vorsteuersteuerabzug unter den Voraussetzungen des § 15 UStG gewährt werden. Für ab 1. Januar 2004 fällige Miet- und Leasingraten von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2004 dem Unternehmen zugeordnet wurden, gilt das Gleiche.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 - neu -)
Die Regelung bietet den betroffenen Unternehmern Vertrauensschutz. Unternehmer können nur als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Rechtsgeschäfte nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages (voraussichtlich 7. November 2003) getätigt werden.

[33. § 27 wird wie folgt geändert:]

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:[15]

„(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges aufgrund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt."

[15] Absatz 8 wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angefügt. Begründung:

„Durch die Änderung wird bewirkt, dass bei Unternehmern, die sich für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 hinsichtlich des Vorsteuerabzuges auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 8. Juni 2000, Rs. C - 396/98 und Rs. C-400/98) berufen, wonach für den Vorsteuerabzug die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezuges maßgebend ist, keine gesetzliche Regelungslücke hinsichtlich der Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG besteht. Der BFH hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 2003, Az. V B 166/02, ausgeführt, dass es ernstlich zweifelhaft sei, ob eine rückwirkende Anwendung des § 15a UStG n.F. durch analoge Anwendung zulässig ist, wenn ein Unternehmer unter Berufung auf die Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH den Vorsteuerabzug für einen vor dem 1. Januar 2002 liegenden Leistungsbezug nach den im Zeitpunkt des jeweiligen Leistungsbezuges maßgebenden Verhältnissen vorgenommen hat. Nach Ansicht des BFH steht die rückwirkende Anwendung des § 15a UStG n.F. in Widerspruch zu der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des § 15a UStG.

Der Regelungszweck des § 15a UStG verlangt, dass die Änderung der Verwendungsverhältnisse im sogenannten Folgejahr nicht auf das Erstjahr der tatsächlichen Verwendung, sondern auf das Jahr des ursprünglichen Vorsteuerabzugs Bezug nimmt. Durch die Änderung des § 15a UStG mit Steueränderungsgesetz 2001 wurde die bestehende und als solche erkannte Regelungslücke nur teilweise beseitigt. Entgegen der in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 14/7341 S. 22) zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Motivation der Änderung des § 15a UStG wurde eine an den neuen Maßstäben ausgerichtete Berichtigungsmöglichkeit des ursprünglichen Vorsteuerabzugs in den entsprechenden Fällen erst mit Wirkung vom 1. Januar 2002 normiert. Offensichtlich aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens wurde dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung einer Übergangsregelung (BR-Drucksache 399/01 - Beschluss S. 44) im Steueränderungsgesetz 2001 nicht gefolgt.

Ein schutzwürdiges Vertrauen fur den Fortbestand der Regelungslücke ist nicht gegeben. Der Lückenschluss, mit dem das Leerlaufen der Berichtigungsmöglichkeit nach § 15a UStG a.F. beseitigt wird, entspricht dem Gesichtspunkt einer in sich schlüssigen, folgerichtigen Ausgestaltung des Vorsteuerabzugsrechts."

[33. § 27 wird wie folgt geändert:]

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:[16]

„(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden."

g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:[17]

„(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist."

[16] Absatz 9 wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angefügt. Begründung: „§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG soll erstmals für Voranmeldungszeiträume gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 enden."

[17] Absatz 10 wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angefügt. Begründung:

„Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Die staatlichen Hochschulen, die vertragliche Vereinbarungen vor dem Zeitpunkt des Kabinettbeschlusses zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 abgeschlossen haben, können auf Antrag die Leistungen aus diesem Vertrag weiterhin als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 21a UStG behandeln, wenn sie diese Leistungen nach dem 1. Januar 2004 erbringen. Über die formlose Antragstellung entscheidet das für die staatliche Hochschule zuständige Finanzamt. Die Übergangsregelung endet spätestens am 31. Dezember 2003. Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, sind in jedem Fall steuerpflichtig. Die Übergangsregelung bezieht sich auf alle bis zum 31. Dezember 2004 ausgeführten Leistungen eines Vertrages, d.h., das Antragsrecht kann nur einheitlich für alle Leistungen eines Vertrages ausgeübt werden.

Somit haben die staatlichen Hochschulen zwei Möglichkeiten:

1. Sie machen von der Übergangsregelung keinen Gebrauch.
In diesem Fall sind die nach dem 1. Januar 2004 ausgeführten Leistungen steuerpflichtig. Damit erhalten sie insoweit ein Recht auf Vorsteuerabzug. Nach § 29 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 UStG können sie von ihren Vertragspartnern einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben (§ 29 Abs. 1 Satz 2 UStG). Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH-Urteile vom 22.03.1972 - NJW 1972 S. 874 - und vom 28.06.1973 - BGHZ Bd. 61 S. 1013, NJW 1973 S. 1744) ist als angemessen grundsätzlich der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung anzusehen.

2. Sie machen von der Übergangsregelung Gebrauch.

In diesem Fall können sie die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 ausgeführten Leistungen steuerfrei belassen, wenn der Vertrag vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist. Der Vorsteuerabzug für die den steuerfreien Ausgangsleistungen zuzuordnenden Eingangsleistungen bleibt in diesem Fall ausgeschlossen."

34. Nach § 29 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 1100 und 0901 1200
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 und 1008
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 bis 1207
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709, 2710, Unterpositionen 2711 12 und 2711 13
13	Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 28 und 29
14	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Positionen 4001 und 4002
15	Chemische Halbstoffe aus Holz, ausgenommen solche zum Auflösen; Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Positionen 4703 bis 4705
16	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Position 5101
17	Silber, in Rohform oder Pulver	aus Position 7106
18	Gold, in Rohform oder als Pulver, zu nicht monetären Zwecken	Unterpositionen 7108 1100 und 7108 1200
19	Platin, in Rohform oder als Pulver	aus Position 7110
20	Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7207 bis 7212, 7216, 7219, 7220, 7225 und 7226
21	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Draht aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7408
22	Nickel in Rohform	Position 7502
23	Aluminium in Rohform	Position 7601
24	Blei in Rohform	Position 7801
25	Zink in Rohform	Position 7901
26	Zinn in Rohform	Position 8001
27	Nichteisenmetalle, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112

Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.“

Zu Nummer 34 (Anlage 1 - zu § 4 Nr. 4a - neu -)
Im Gesetz wird die neue Anlage 1 eingefügt. Die Liste der Gegenstände entspricht in erster Linie dem Anhang J zur 6. EG-Richtlinie. Darüber hinaus sind Gegenstände aufgenommen, die an Warenterminbörsen gehandelt bzw. mehrfach ohne Warenbewegung umgesetzt werden. Bei den in der neuen Anlage 1 aufgeführten Gegenständen darf es sich nicht um solche handeln, die für eine endgültige Verwendung, einen Endverbrauch oder zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

35. Die bisherige „Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ wird als „Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ gefasst und wie folgt geändert:

a) In Nummer 46 wird die Angabe „3302 1000“ durch die Angabe „3302 10“ ersetzt.

b) Nummer 49 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht“ wird die Angabe „oder die als jugendgefährdende Trägermedien den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 des Jugendschutzgesetzes unterliegen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „kartographische Erzeugnisse aller Art“ ein Komma eingefügt.

c) In Nummer 51 werden die Wörter „Kranke und Körperbehinderte“ durch das Wort „Behinderte“ ersetzt.

d) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „9021.11“ durch die Angabe „9021 31“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „9021.19“ durch die Angabe „9021 10“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „9021.30“ durch die Angabe „9021 39“ ersetzt.

Zu Nummer 35 (Anlage 2 - zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)
Umnummerierung der bisherigen Anlage als Anlage 2 aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1.

Zu Buchstabe a (Nummer 46 der Anlage 2)
Der Verweis in der Anlage 2 auf die der Nummer 46 zuzuordnende zolltarifliche Unterposition wird an die geltende Fassung des Zolltarifs angepasst.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i.V.m. der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) richtet sich nach der zolltariflichen Einreihung der in der Anlage 2 aufgelisteten begünstigten Gegenstände. Der Wortlaut und die Verweisung auf die Zolltarifpositionen der Anlage 2 sind deshalb regelmäßig entsprechend der geltenden Fassung des Zolltarifs zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 49 der Anlage 2)
Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (JgefSchrG) wurde mit Wirkung vom 1. April 2003 durch das Jugendschutzgesetz (BGBl. I 2002 S. 2730) ersetzt. Die Vorschriften zur Kennzeichnung jugendgefährdender Trägermedien sind nunmehr in § 15 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) enthalten. Die Ausnahme in Nummer 49 der Anlage 2 soll neben den Schriften, für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JgefSchrG galt, auch für Schriften gelten, die ab 1. April 2003 den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 JuSchG unterliegen. Deswegen wird die Änderung rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft gesetzt (vgl. Artikel 21 Abs. 3).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 49 Buchstabe e der Anlage 2)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Buchstabe c (Nummer 51 der Anlage 2)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Buchstabe d (Nummer 52 der Anlage 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe c)
Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Artikel 5
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Angaben in der Rechnung

(1) Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes geforderten Angaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes ergeben. Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein.

(2) Den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist genügt, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.

(3) Für die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben können Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Die erforderlichen anderen Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

(4) Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes) kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

(5) Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn

a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält oder

b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.“

Zu Nummer 2 (§ 31 - neu -)

Zu Absatz 1
Änderung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG.
Eine Rechnung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgerechnet wird. Eine Rech nung muss alle Pflichtangaben aus § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Eine Rechnung ist schriftlich in Papierform oder elektronisch unter Beachtung der sich aus § 14 Abs. 3 UStG ergebenden Anforderungen zu erteilen.

Zu Absatz 2
Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 2 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 3
Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 3 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 4
Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 3 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 5
Eine Rechnung, die nicht alle Pflichtangaben aus § 14 Abs. 4 UStG enthält oder in der eine der sich aus § 14 Abs. 4 UStG ergebenden Pflichtangaben unzutreffend ist, berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. Um jedoch den Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger zu ermöglichen, kann eine Rechnung berichtigt oder ergänzt werden. Dies kann durch ein Dokument geschehen, das lediglich die zu berichtigenden oder fehlenden Angaben enthalten muss, jedoch eindeutig und spezifisch auf die Rechnung bezogen sein muss.

Die Regelung entspricht Artikel 22 Abs. 3 Buchst. a fünfter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie. Das Gemeinschaftsrecht bestimmt, dass jedes Dokument, das zu einer Änderung der ursprünglichen Rechnung führt und eindeutig und spezifisch auf diese bezogen ist, einer Rechnung gleichgestellt ist. Für diese Dokumente gelten daher dieselben Anforderungen an Form und Inhalt.

3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen

Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird."

Zu Nummer 3 (§ 32 - neu -)
Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 32 Satz 2 UStDV.

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Rechnungen über Kleinbeträge

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,

2. das Ausstellungsdatum[18],

3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und

4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes."

Zu Nummer 4 (§ 33 - neu -)
Um dem verstärkten Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen, der auch im Bereich der Kleinbetragsrechnungen größere Ausmaße angenommen hat, ist in einer Kleinbetragsrechnung entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben. Durch § 33 UStDV wird von dem in Artikel 22 Absatz 9 Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie enthaltenen Optionsrecht Gebrauch gemacht .

Die Vereinfachung darf nicht auf Leistungen nach §§ 3c und 6a UStG sowie in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG), angewendet werden.

[18] Die im Gesetzentwurf als Nr. 2 vorgesehene Regelung „ 2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer," wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses gestrichen. Begründung:

„Um die bürokratischen Hemmnisse im Bereich der Kleinbetragsrechnungen so gering wie möglich zu halten, wird auf die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilten Steuernummer in der Kleinbetragsrechnung verzichtet."

Die Nrn. 3 bis 5 des Gesetzentwurfs werden die Nrn. 2 bis 4.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden,

2. das Ausstellungsdatum,

3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,

4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und

5. im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14" ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 - neu -)
§ 34 Abs. 1 UStDV enthält die Mindestangaben in Fahrausweisen.

Neu ist, dass das Ausstellungsdatum und ein Hinweis auf die Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG angegeben werden müssen. Durch die Vorschrift wird von dem in Artikel 22 Abs. 9 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie enthaltenen Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)
Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung von § 14 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats.

6. Die §§ 41, 41a, 42 und 50 werden aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§§ 41, 41a, 42 und 50 - aufgehoben -)
Durch die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG sind die Regelungen in §§ 41, 41a und 42 UStDV entbehrlich und daher aufzuheben.

Durch die Regelung in § 4 Nr. 4b UStG ist die Regelung in § 50 UStDV entbehrlich und daher aufzuheben.

7. In § 65 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen[19].

[19] Die Änderung beruht auf der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses. Begründung: „Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats in § 65 Satz 1 Nr. 2 UStDV.“

Artikel 6
Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

§ 1 Abs. 1 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, wird ihr auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer

1. die von dem Unternehmer nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 100 Euro übersteigt;

2. die von ihr nach § 13b Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag zuzüglich der Steuer 100 Euro übersteigt.“

Zu Artikel 6 (Umsatzsteuererstattungsverordnung)
Neufassung des § 1 Abs. 1 UStErstV.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStErstV übernimmt ohne materiellrechtliche Änderungen die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 UStErstV unter Berücksichtigung der Neufassung des § 14 UStG.

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UStErstV wird zur Anpassung an die Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) ab 1. Januar 2002 geregelt, dass ausländische ständige diplomatische Missionen oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretungen auch in den Fällen eine Erstattung der Umsatzsteuer beantragen können, in denen sie nach § 13b Abs. 2 UStG als Leistungsempfänger die Steuer schulden und diese an das Finanzamt entrichtet haben.

Artikel 9
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

 „d) Beantwortung von Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Finanzämtern durchgeführt;“

2. Nach Nummer 21 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 22 und 23 angefügt:

 „22. ...

 23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999.“

Zu Artikel 9 (Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d)
Für die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zur Beantwortung von ausländischen Auskunftsersuchen in Umsatzsteuersachen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 sind bisher die Hauptzollämter zuständig.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Finanzämter werden die Bemühungen der Bundesregierung und der Länder zur effektiveren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs unterstützt und die Verwaltungsverfahren vereinfacht. Reibungsverluste, die zwangsläufig durch die Zusammenarbeit von zwei Behörden entstehen, entfallen. Die Finanzämter erhalten die zusätzlich benötigten und zum Teil auch geforderten Informationen über den Steuerpflichtigen zeitnäher.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 22 - neu -)
Die Ergänzung wird aufgrund der Neufassung des § 18e UStG vorgenommen.

Artikel 17
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten am 1. April 2003 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a, b, e und f, Nr. 5 bis 10 Buchstabe a, Nr. 11 bis 18 Buchstabe a, c, d und e, Nr. 19, Nr. 20, 21 Buchstabe c und d, Nr. 22 bis 32 Buchstabe a, Nr. 33 Buchstabe a bis d und g, Nr. 34 bis 35 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d, Artikel 5 bis 7 Nr. 3, Artikel 9 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 23 des Finanzverwaltungsgesetzes) und Artikel 15g treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nr. 21 Buchstabe a und e, Nr. 32 Buchstabe b und Nr. 33 Buchstabe f treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(6) ...

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 3
Die rückwirkende Inkraftsetzung von Artikel 4 Nr. 10 Buchst. b (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG) und Artikel 4 Nr. 35 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Nummer 49 der Anlage 2 - zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG) zum 1. April 2003 ist erforderlich, damit die Begünstigung (ermäßigter Steuersatz) nahtlos weiter gewährt werden kann.